

---

## **Anlage 1** Satzung des Archivs der Gemeinde Kleinmachnow

### **Depositavertrag**

Zwischen

..... im folgenden kurz Depositar genannt,

und

dem Gemeindearchiv Kleinmachnow, vertreten durch .....,  
wird folgender Vertrag geschlossen.

1. Der Depositar überlässt die in einem Eigentum befindlichen schriftlichen Unterlagen dem Gemeindearchiv als Depositum. Der Bestand umfasst ..... lfm und führt künftig die Bezeichnung .....
2. Die Übergabe erfolgt schrittweise durch den Depositar oder durch seinen Beauftragten.
3. Der Depositar oder ein von ihm Beauftragter ist gegenüber dem Gemeindearchiv in allen Fragen der Eigentumsrechte, der Verwahrung und Benutzung der Archivalien, die Gegenstand dieses Vertrages sind, verfassungsberechtigt.
4. Das Gemeindearchiv schützt die ihm übergebenen Archivalien vor Beschädigung und Vernichtung, behandelt sie als eine Einheit und vermischt sie nicht mit Unterlagen anderer Herkunft. Es kann sie nach archivfachlichen Grundsätzen erschließen, der Benutzung zugänglich machen sowie Maßnahmen zu ihrer Sicherung und Erhaltung einleiten. Die durch solche Maßnahmen, insbesondere die Verfilmung und Restaurierung, auftretenden Kosten trägt das Gemeindearchiv.
5. Der Depositar erhält nach Abschluss der Verzeichnung eine Kopie des Findbuches. Während der Dienststunden des Gemeindearchivs können die Archivalien durch den Depositar und durch von ihm autorisierte Personen jederzeit eingesehen

werden. Auf Verlangen werden ihm einzelne Archivalien auf eigene Gefahr und Kosten befristet überlassen.

6. Die Benutzung der Archivalien richtet sich nach den Bestimmungen der Benutzungsordnung des Gemeindearchivs. Die Genehmigung von Veröffentlichungen aus den übergebenen Archivalien bedarf der ausschließlichen Zustimmung des Depositars.
7. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum ..... Wird der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ... Jahre. Bei Kündigung des Vertrages durch den Depositär, trägt dieser die Kosten für die Rücksendung sowie eventuell angefallene weitere Kosten (Erschließung, Verfilmung, Restaurierung u.ä.).
8. Das Gemeindearchiv ist berechtigt, auch im Falle der Vertragsauflösung, die während der Vertragsdauer hergestellten Findhilfsmittel, Kopien und Filme des Bestandes weiterhin der Benutzung zugänglich zu machen.

Der Depositatvertrag tritt mit der Übernahme der Archivalien durch das Gemeindearchiv in Kraft.